Stand: 04.08.2026

Beitragsordnung des RSC Rheinbach 82/04 e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Die Beitragsordnung kann gem. § 5.3 der Satzung des RSC Rheinbach 82/04 e.V. nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind nach § 5.3 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2. Als Mitgliedsbeitrag ist für jeden Kalendermonat, in dem eine ordentliche Mitgliedschaft besteht, ein Grundbeitrag zu entrichten. Der Grundbeitrag beträgt

vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027	sieben Euro je Monat
ab dem 01.01.2028	acht Euro je Monat

Jedes Einzelmitglied hat den vollen Grundbeitrag (100%) zu entrichten. Für Familien, Kinder und junge Erwachsene gelten ermäßigte Beiträge. Die ermäßigten Beiträge entsprechen folgenden Anteilen am Grundbeitrag:

Einzelmitglied	100%
Minderjährige	25%
Junge Erwachsene, solange für die sie Kindergeld gewährt wird	50%
Einzelne Erwachsene mit einem oder mehreren Kindern	125%
Paare mit Kindern und ohne Kinder	175%

Als Kinder gelten eigene Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

3. Der Beitrag ist jeweils zum Beginn eines Geschäftsjahres (jährliche Vorauszahlung) sowie bei halbjährlicher Zahlungsweise zusätzlich zu Beginn der zweiten Jahreshälfte (halbjährliche Zahlungsweise) fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.

4. Wird der Beitrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Erfolgt auf diese Mahnung weiterhin keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem.§ 4.7.b.cc und dd der Satzung durch Beschluss des Vereinsvorstands vom Verein ausgeschlossen werden. Diese Regelung gilt nicht für Fördermitglieder.

5. Bei Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds hat dieses eine einmalige Aufnahmegebühr von 10 Euro zu entrichten. Ordentliche Mitglieder können ihre Mitgliedschaft zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres beenden.

6.Ehrenmitglieder und ihre im Verein angemeldeten Partner sind beitragsbefreit.

7. Fördermitglieder leisten keinen Mitgliedsbeitrag. Sie können den Verein durch freiwillige finanzielle Zuwendungen (empfohlen 60 €, keine Pflicht) unterstützen. Über Art, Höhe und Zahlungsweise der freiwilligen Zuwendung entscheidet das Fördermitglied selbst. Für freiwillige Zuwendungen können auf Wunsch des Fördermitglieds Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt werden.

8. Weiterhin kann der Vorstand in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern ihren Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 3 Beitragszahlung

1. Beitragszahlungen und freiwillige Zuwendungen sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten

RSC Rheinbach 82/04 e.V.
IBAN DE58 3706 9520 0042 0260 18

2. Die Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder werden grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder erteilen dem Verein hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat.

3. Die Lastschrifteinzüge werden gekennzeichnet durch die Gläubiger-Identifikationsnummer (DE61 RSC 00 00 10 20 475) und die Mandatsreferenznummer (19 82 00 20 04 – xxx), wobei die letzten drei Ziffern der Referenznummer dem Beitragszahler individuell mitgeteilt werden.

4. Freiwillige Zuwendungen von Fördermitgliedern können auf Wunsch des Fördermitglieds auch im Wege des SEPA-Lastschriftmandats eingezogen werden. Das SEPA-Mandat kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt gem. § 1 Abs. 2 am 01.01. des Folgejahres in Kraft.

Anhang: Rechenbeispiele Mitgliedsbeiträge je Jahr in Euro

	Alte Beitrags-ordnung bis 2026	Neue Beitragsordnung		
		Anteiliger Beitrag	Jahresbeitrag	
			2027	2028ff
Einzelmitglied	72	100%	84	96
Minderjährige	66	25%	21	24
Junge Erwachsene, für die Kindergeld bezogen wird	66	50%	42	48
Einzelne Erwachsene mit einem oder mehreren Kindern/ Alleinerziehende	114	125%	105	120
Paare ohne Kinder/ Familien	114	175%	147	168